

ANMELDUNG FÜR DEN KINDERUMZUG



am Fasnachtstag, 13. Februar 2018 um 13.30h

Liebe Fasnächtlerinnen und Fasnächtler

Schon bald beginnt in unserem Dorf Villmergen das fasnächtliche Treiben.
Wir freuen uns auf viel Fasnächtler die am Umzug teilnehmen.

Gerne nehmen wir Ihre Anmeldung bis zum **Freitag 26. Januar 2018** entgegen.
Die Startnummern werden Sie rechtzeitig per E-Mail erhalten. Bitte beachten Sie, dass
die Umzugsroute gleich bleibt wie in den letzten beiden Jahren.
Eine Beschreibung der Umzugsroute finden Sie auf dem Zusatzblatt.

Gruppenname:

Verantwortlich:

Adresse:

E-Mail:

Natel:

Anzahl Personen:

Sujetbeschrieb:

.....

Die Gruppe	ist zu Fuss	0
	hat einen Handwagen	0
	hat ein Pferdegespann	0
	hat einen Traktor mit Wagen*	0

***Unbedingt das Zusatzblatt ausfüllen und den Prüfbericht bis Freitag 19. Januar 2018 zurücksenden!**

Dieser brauchen wir für die Zulassung des Wagens am Umzug.

Wir spielen / führen mit	<input type="checkbox"/> Live-Musik	<input type="checkbox"/> Musik ab Tonträger
Wir betreiben ein Verstärkeranlage:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Wir bitten Sie, diesen Anmeldebogen **bis spätestens Freitag 26. Januar 2018** per Post oder Mail an die nachfolgende Adresse zu senden:

Fasnachtsgesellschaft Heid-Heid,
Carole Koch, Mittlerer Talackerweg 9, 5612 Villmergen; Tel. 079 245 92 10
Mail: carolezimmermann@gmx.ch

Mit fasnächtlichen Grüßen
Fasnachtsgesellschaft Heid-Heid

<h2>Startnummer</h2> <p>.....</p>

INFOS

HEID-HEID KINDERUMZUG

1. Anmeldung

- Ausfüllen des Anmeldeformulars und zusenden an die untenstehende Adresse, per Post od. via Mail
- Wenn Ihre Gruppe mit einem Fahrzeug unterwegs ist, muss aus versicherungstechnischen Gründen das zusätzliche Formular Angaben für die und der Prüfbericht (mit dem Stempel einer Kontrollstelle) ausgefüllt werden.

2. Startnummer

- Die Startnummer erhalten Sie einige Tage vor dem Umzug per Mail

3. Einstellen zum Fasnachtsumzug

- Wir bitten die Gruppen 30 Minuten vor dem Umzugsbeginn auf der Einstellstrecke (Dorfmattestrasse, Bündtenstrasse) an der für jede Startnummer markierten Stelle einzustehen. Die Startnummern stehen für Sie an Ihrem Einstellort bereit.

4. Umzug

- Der Umzug startet um 13.30h bei der Kreuzung Rosenweg/Bündtenstrasse (gem. beiliegendem Plan); bitte laufen Sie in langsam gemächlichem Tempo!
- Die an der Einstellstrecke deponierte Startnummer ist gut sichtbar während des ganzen Umzuges mitzutragen
- zwischen jeder Gruppe sollte ein Freiraum von ca. 10 – 15 Meter vorhanden sein, damit die verschiedenen Sujets unterschieden werden können
- Die Sicherheitsbestimmungen für die Fahrzeuge müssen zwingend eingehalten werden

5. Ende des Umzuges

- Das Ende des Umzuges ist auf dem Dorfplatz. Wir bitten die Gruppen sich dort zu versammeln bis der Umzug fertig ist.
- Gruppen mit Fahrzeugen, wollen diese am Rande der Mühlenstrasse abstellen und sich anschliessend auch auf dem Dorfplatz einfinden.

6. Preisverteilung

- Jede mitwirkende Gruppe erhält von der Heid-Heid einen Preis.
- Die Preisverteilung findet unmittelbar im Anschluss an den Umzug statt.
- Wir freuen uns, wenn der Preis speditiv durch eine 2er Delegation abgeholt wird.
- Die Startnummer ist bei Preisübernahme zurückzugeben.

Fasnachtsgesellschaft Heid-Heid

Carole Koch, Mittlerer Talackerweg 9, 5612 Villmergen
Natel : 079 245 92 10, carolezimmermann@gmx.ch

Angaben für die Umzugsversicherung

Dieses Blatt ist, wenn ein Fahrzeug verwendet wird, unbedingt **vollständig** auszufüllen und den Prüfbericht beizulegen, ansonsten kann der Wagen für den Umzug nicht zugelassen werden. Bitte mit der Anmeldung bis **am Freitag 19. Januar 2018** an untenstehende Post- oder email Adresse schicken.

Gruppe:

Kontaktperson:

Zugfahrzeug:

Art des Fahrzeuges:

Halter des Fahrzeuges:

Kontrollschild:

Fabrikmarke:

Anz. Personen inkl. Fahrer:

Versicherungsgesellschaft:

Anhänger:

Art des Anhängers:

Abmasse des Anhängers:

Anzahl Personen:

Aktueller Standort des Fahrzeuges:

.....

.....

Fasnachtsgesellschaft HEID-HEID, 5612 Villmergen

Carole Koch, Mittlerer Talackerweg 9, 5612 Villmergen / carolezimmermann@gmx.ch

Achtung:

Jede Gruppe ist verpflichtet 2 Personen mitzubringen, welche den Umzug begleiten und sicherstellen, dass Teilnehmer und Zuschauer durch das Fahrzeug nicht gefährdet werden.

Merkblatt für die Erteilung von Sonderbewilligungen bei volkstümlichen Anlässen

Gesetzliche Bestimmungen	Gemäss Art. 61 Abs. 4 VRV kann die kantonale Behörde Personentransporte auf Lastwagen und Anhängern bei volkstümlichen Umzügen und dergleichen gestatten. Gemäss Art. 90 Abs. 3 VRV kann die kantonale Behörde die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei volkstümlichen Umzügen gestatten.
Sonderbewilligung	Erforderlich (gewerbliche Verwendung / Personentransporte).
Ausstellende Behörde	Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau, Gruppe Sonderbewilligungen, Postfach 3202, 5001 Aarau
Zusätzliche Bewilligung	Bei Benutzung von Kantonsstrassen ist zusätzlich eine Bewilligung bei der Mobilen Einsatzpolizei einzuholen. Wenn Gemeindestrassen befahren werden, muss die Gemeindebehörde für die Umzugsroute ebenfalls eine Bewilligung erteilen.
Angaben über den Umzug	<ul style="list-style-type: none"> - Art des Umzuges - Veranstalter (Adresse einer verantwortlichen Person) - Ort und Datum - Umzugsroute (Planskizze beilegen) - Prüfberichte aller teilnehmenden Fahrzeuge
Angaben über das Motorfahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> - Art des Fahrzeuges - Halter des Fahrzeuges gemäss Fahrzeugausweis - Kontrollschild gemäss Fahrzeugausweis - Fabrikmarke gemäss Fahrzeugausweis - Länge, Breite und Höhe mit Aufbauten und Attrappen - Anzahl mitgeführte Personen inkl. Fahrzeugführer - Versicherungsgesellschaft gemäss Fahrzeugausweis
Angaben über den Anhänger	<ul style="list-style-type: none"> - Art des Fahrzeuges - Halter des Fahrzeuges sofern Fahrzeugausweis vorhanden - Kontrollschild sofern vorhanden - Fabrikmarke sofern bekannt - Länge (inkl. Deichsel), Breite und Höhe mit Aufbauten und Attrappen - Anzahl mitgeführte Personen
Betriebssicherheitskontrolle (1. Teil)	<ul style="list-style-type: none"> - Vor Erteilung der Sonderbewilligung ist dem Strassenverkehrsamt für jedes am Umzug teilnehmende Fahrzeug eine Bestätigung über die Betriebssicherheit vorzulegen. Die Bestätigung über die Betriebssicherheit ist vom Veranstalter dem Bewilligungsantrag beizulegen. - Die Betriebssicherheitskontrollen sind durch das Strassenverkehrsamt an Reparaturwerkstätten delegiert worden, die im Kanton Aargau Inhaber eines Kollektiv-Fahrzeugausweises in Verbindung mit Händlerschildern sind. Die Delegation beschränkt sich auf diejenigen Fahrzeugarten, für welche der Kollektiv-Fahrzeugausweis erteilt worden ist. Betriebssicherheitskontrollen an schweren Fahrzeugen (über 3'500 kg Gesamtgewicht) dürfen nur Reparaturwerkstätten durchführen, die vorwiegend schwere Fahrzeuge reparieren.
Betriebssicherheitskontrolle (2. Teil)	<p>Auskünfte</p> <p>Bei Unklarheiten bezüglich Betriebssicherheitskontrolle steht Ihnen das Strassenverkehrsamt gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns während den Betriebszeiten unter der Telefon-Nummer 0900 050 005.</p>
Kontrollpunkte für die Betriebssicherheitskontrolle	<ul style="list-style-type: none"> - Die Lenkung darf kein übermässiges Spiel aufweisen und nicht klemmen. - Die Bremsen müssen die gesetzlich geforderte Verzögerung bzw. Abbremsung gemäss VTS Anhang 7 bzw. BAV Anhang 1 erfüllen und achsweise gleichmässig wirken (Toleranz 30 %). Keine Schäden an Bremsleitungen. - Für die Zu- und Wegfahrt muss das Fahrzeug vorschriftsgemäss beleuchtet und Richtungsänderungen müssen für die übrigen Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sein (nötigenfalls sind behelfsmässige Lichter und Richtungsblinker anzubringen). - Die Sitz- und Stehplätze auf der Ladebrücke müssen mit Haltevorrichtungen (Lehnen, Geländer, o.ä.) versehen und die Haltevorrichtungen fest montiert sein. Die Haltevorrichtungen müssen zudem das Herunterfallen der mitfahrenden Personen verhindern.

	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen drehende Teile (z.B. Räder, Kardan- oder Gelenkwellen am Fahrzeug oder sich bewegende Sujets) müssen die mitfahrenden Personen, aber auch die Zuschauer, hinreichend geschützt sein (z.B. seitliche Schürzen bis 20 cm ab Boden). - Die Aufbauten, Attrappen, Dekorationen usw. müssen den auftretenden Kräften entsprechend befestigt und betriebssicher montiert sein. Sie dürfen das Fahrzeug weder in dessen Manövrierbarkeit noch den Fahrzeugführer in der Sicht behindern. - Zum Schutz der Zuschauer (vor allem kleine Kinder) sind Zugfahrzeuge und Anhänger seitwärts, vorn und hinten der Fahrzeugkombination bis 20 cm über dem Boden mit festem Material zu verkleiden. Freie Räder sind nicht erlaubt. Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit elastischen Materialien z.B. mit dicken Gummiseilen zu sichern.
Versicherung	Bei Motorwagen und Anhängerzügen, die mehr als 9 Personen (inkl. Fahrzeugführer) mitführen, ist eine zusätzliche Versicherung gemäss Art. 64 SVG erforderlich. Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist dem Bewilligungsantrag beizulegen.
Verwendung	<p>Personen dürfen innerhalb einer Umzugsroute auf Motorfahrzeugen und ihren Anhängern mitgeführt werden (Zu- und Wegfahrt ohne Personen!).</p> <p>Andere Fahrten, wie Ausflüge von Vereinen und Schulen sowie Rundfahrten zwischen benachbarten Ortsteilen oder Gemeinden, können nicht bewilligt werden.</p>
Tagesschilder	Tagesschilder werden nur für Fahrzeuge abgegeben, deren letzte Nachkontrolle nicht mehr als 6 Jahre zurück liegt. Auf Fahrzeugen, die mit Tagesschildern verkehren, dürfen nicht mehr als 9 Personen (inkl. Fahrzeugführer) mitgeführt werden.
Gebühren	Die Ausstell- und Behandlungsgebühr einer Sonderbewilligung wird nach dem zeitlichen Aufwand berechnet und beträgt mindestens Fr. 35.—